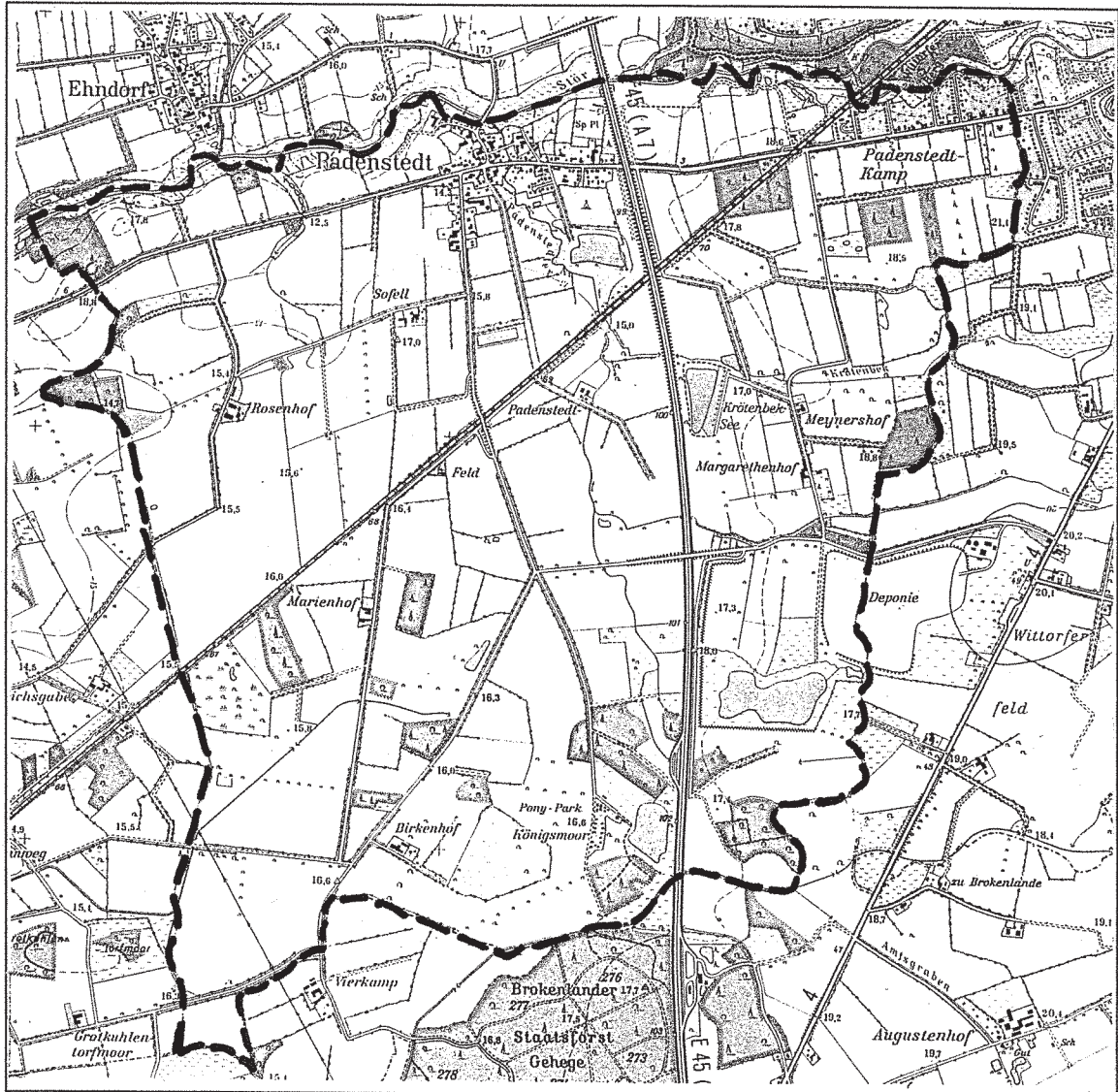
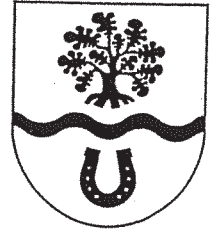


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE PADENSTEDT, 4. ÄNDERUNG UND NEUAUFSTELLUNG



ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 14.11.2002
Abschließender Beschluss für (Rest-) Genehmigung

Planverfasser :
BIS SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Datum : 14.11.2002

Planverfasser bis zum Vorentwurf:

Dipl.-Ing. Ernst Potthast
Architekt BDB
Elsdorfer Str. 9
24787 Fockbek

Planverfasser bis zum 1. Entwurf,
öffentliche Auslegung:

Aufgestellt:
Kiel, den 07.12.1993

Diedrichsen · Hoge · Becker · Tennert
Architekten + Stadtplaner
Herderstraße 2
24116 Kiel

Planverfasser ab Entwurf 1998,
2. öffentliche Auslegung bis Genehmigung:

BIS · S
Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b
24613 Aukrug

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen
1. Planungserfordernis
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung
3. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen
4. Geschichtliche Entwicklung
5. Bisherige städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung
6. Planungsanlaß
7. Leitgedanken zur Planung

8. Bevölkerung
 - 8.1 Bevölkerungsentwicklung
 - 8.2 Wohnungen
 - 8.3 Pendler
 - 8.4 Erwerbstätige

9. Wirtschaft
 - 9.1 Landwirtschaft
 - 9.2 Gewerbe
 - 9.3 Handel und Dienstleistungen
 - 9.4 Fremdenverkehr

10. Verkehr
 - 10.1 Schienenverkehr
 - 10.2 Straßenverkehr
 - 10.3 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 10.4 Radverkehr
 - 10.5 Fußgänger und Wanderwege

11. Bauflächen
 - 11.1 Wohnbauflächen
 - 11.2 Mischbauflächen
 - 11.3 Gewerbliche Bauflächen
 - 11.4 Sonderbauflächen
 - 11.5 Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfs 1997

- 12. Gemeinbedarfseinrichtungen
 - 12.1 Bildungseinrichtungen
 - 12.2 Soziale Einrichtungen
 - 12.3 Kirchliche Einrichtungen
 - 12.4 Kulturelle Einrichtungen
 - 12.5 Öffentliche Verwaltung

- 13. Ver- und Entsorgung
 - 13.1 Stromversorgung
 - 13.2 Gasversorgung
 - 13.3 Telekommunikation
 - 13.4 Trinkwasserversorgung
 - 13.5 Abwasserbeseitigung
 - 13.6 Regenwasserbeseitigung
 - 13.7 Abfallbeseitigung

- 14. Grün- und Freiflächen
- 15. Wald
- 16. Natürliche Grundlagen
- 17. Wasserwirtschaft
- 18. Eignungsflächen für die Windenergienutzung

- 19. Schutzzonen
 - 19.1 Schutzzonen im Sinne des Naturschutzrechts
 - 19.2 Trinkwasserschutz

- 20. Denkmalschutz
 - 20.1 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale
 - 20.2 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit
 - 20.3 Naturdenkmale

- 21. Landschaftspflege
 - 21.1 Eingriffs- und Ausgleichsregelung
- 22. Ortsbildpflege
- 23. Altlasten
- 24. Immissionsschutz
- 25. Brandschutz
- 26. Flächenbilanz

Anhang

- Anlage 1: 15. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Rendsburg
- Anlage 2a: Lärmtechnische Einschätzung zu einem geplanten Gewerbegebiet mit Wohnnutzung in der Gemeinde Padenstedt vom 19. Juli 1995
- Anlage 2b: Grobkonzeption für ein ländlich strukturiertes Gewerbegebiet östlich BAB 7 vom Dezember 1995
- Anlage 3: 1. Entwurf zur 4. Änderung und Neudarstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Padenstedt vom 07.12.1993 (Öffentliche Auslegung) als Verkleinerung im Maßstab 1:10.000

0. Vorbemerkungen

Während der sehr langen Bearbeitungsphase zur 4. Änderung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeindevertretung mehrere Planverfasser mit dieser Planungsaufgabe betraut. Das Büro für integrierte Stadtplanung (BIS · S), Aukrug, wurde beauftragt, die in der öffentlichen Auslegung vom September 1994 vorgebrachten Bedenken der Träger öffentlicher Belange zusammen mit den für eine Übernahme geeigneten Inhalte und Darstellungen aus dem zwischenzeitlich festgestellten Landschaftsplan in einen überarbeiteten Entwurf zusammenzuführen und nach den Verfahrensvorschriften des BauGB zum Abschluss zu bringen.

Die Gemeindevertretung hat zu der erneuten Auslegung beschlossen, dass nur zu den geänderten Teilen Anregungen vorgebracht werden können, da die vorgenommenen Änderungen sich vornehmlich auf die Flächen für den Naturschutz beziehen. Die ortsplannerischen Planungsziele bleiben weitestgehend erhalten und werden z.B. zum Gewerbegebiet vertiefend dargestellt und konkretisiert. Um die Änderungen in den Entwürfen darzulegen, werden die beiden Entwürfe (1994 + 1998) gegenübergestellt und der Entwurf von 1994 als Verkleinerung dem Erläuterungsbericht zum Vergleich als Anlage 3 beigefügt.

Der von der Gemeindevertretung am 23.06.1998 beschlossene Flächennutzungsplan wurde in dem mit Beschluss der Gemeindevertretung am 02.12.1998 reduziertem Umfang (mit Ausnahme der Eignungsfläche für die Windenergienutzung) mit Erlass des Innenministeriums vom 04.12.1998 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen und Hinweise aus der Teil - Genehmigung sind mit dem Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom 12.01.1999 in Planzeichnung und Erläuterungsbericht beachtet worden. Auf Hinweis des Innenministeriums wurde der bisher gebrauchte Begriff „Neudarstellung“ durch den Begriff „Neuaufstellung“ in Planzeichnung und Erläuterungsbericht ersetzt.

Für den Teilbereich der von der vorangestellten Genehmigung ausgenommenen Eignungsfläche für die Windenergienutzung wurde nach eingehender Beratung und Erörterung vor Beantragung der Rest-Genehmigung eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB erforderlich. Dies daher, da mit der Herausnahme aus der Genehmigung für diesen Teilbereich innerhalb des Gemeindegebietes ein sogenannter „weißer Fleck“ entstanden ist, da für diesen Teilbereich derzeit keine planerische Konzeption besteht.

Die Gemeindevertretung hatte daher ausschließlich für den bisher nicht genehmigten Teilbereich der Eignungsfläche für die Windenergienutzung entsprechend den planerischen Ergebnissen aus dem Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen und durchgeführt.

Änderungen wurden aufgrund des erneuten Beteiligungsverfahrens für den Teilbereich der Windenergienutzung nicht erforderlich; lediglich eine redaktionelle Ergänzung zur nachrichtlichen Übernahme einer 20 kV-Freileitung.

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung hat bereits zu Beginn der 90er Jahre die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer parallelen Neuaufstellung beschlossen, um auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die starken Veränderungen im Gemeindegebiet (Deponie Neumünster, Südumgehung B 205, Sandentnahmeflächen) darstellen zu können.

Zugleich sollen die ortsplanerischen Entwicklungstendenzen (Wohn- und Gewerbeflächen, Maßnahmen für den Naturschutz) im Sinne einer Gesamtplanung bis zum Jahre 2010 planerisch aufgezeigt werden. Insbesondere durch die überörtlichen Planungen besteht für die Gemeinde Padenstedt das Erfordernis, die gemeindlichen Planungsziele für das gesamte Gemeindegebiet zu formulieren und mit den öffentlichen und privaten Planungsträgern im Sinne einer ausgewogenen und gemeindeverträglichen Entwicklung abzustimmen.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den mehrfach geänderten Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Im Bereich der Ortslage Padenstedt werden ergänzend dargestellt:

- eine Wohnbaufläche anstelle einer bisherigen Hofstelle
- eine Wohnbaufläche westlich der Dorflage Padenstedt (westlich Poststraße)
- die Wohnflächen des Baugebietes „Padenstedter Kamp“ südlich der K 12 im baulichen Zusammenhang mit dem Ortsteil Wittorf der Stadt Neumünster
- ein ländlich strukturiertes Gewerbegebiet östlich BAB 7 und südlich der K 12 für ortsansässige Betriebe
- die Umwandlung eines Wochenendhausgebietes zu Wohnbauflächen westlich der Straße Humboldredder

Außerdem sollen folgende Flächendarstellungen als nachrichtliche Übernahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften aufgenommen werden:

- ein auf Padenstedter Gebiet liegender Teil der Mülldeponie Neumünster als sonstige Sonderbaufläche, Deponie
- Anbindung der B 205 im Zuge der Südumgehung von Neumünster
- Ausgleichs- und Kompensationsflächen (Neuwaldbildung) im Zusammenhang mit der Mülldeponie Neumünster und der Südumgehung Neumünster (B 205)
- Vorrangige Flächen für den Naturschutz auf Grundlage des Landschaftsplanes

Weiterer, zwischenzeitlich eingetretener Bestand wird in die Neudarstellung aufgenommen:

- Sonderbauflächen westlich der Autobahn (Campingplatz südlich des Dorfes Padenstedt, gewerblicher Fremdenverkehr (Ponyhof) am Teichgelände an der südlichen Gemeindegrenze)

Die gegenüber den Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfes 1997 abweichenden Wohnbauflächen-Darstellungen werden gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG in den gemeindlichen Entscheidungen unter Ziffer 11.5 dargestellt und begründet.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem Regionalplan für den Planungsraum III. Danach liegt die Gemeinde Padenstedt im Ordnungsraum des oberzentralen Bereiches der Stadt Neumünster mit der Hauptfunktion Wohnen und der Nebenfunktion Agrar.



Abb. 1: Planausschnitt, Entwurf zur Neufassung Landesraumordnungsplan, August 1995, unmaßstäblich

Der regionalplanerische Ansatz aus den 80er Jahren erhält durch die Ziele und Grundsätze zu den Strukturelementen der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Neufassung zum Landesraumordnungsplan, Entwurf 1995 (s. Abb. 1, Seite 7) die raumordnungsplanerische Bestätigung und zugleich eine Weiterentwicklung

der Gemeindefunktion, in dem nicht nur der Entwicklungszustand der Gemeinde, sondern auch Zielaussagen darüber beschrieben werden, welche Aufgaben die Gemeinden zukünftig planerisch berücksichtigen sollten.

Die Gemeinde Padenstedt als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und als Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich der ländlichen Räume zum Oberzentrum Neumünster besitzt aufgrund geeigneter Flächenpotentiale und der guten Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Ausbildungs- und Arbeitsplätze des Oberzentrums die Voraussetzungen für eine planerische Wohnfunktion. Dies gilt insbesondere für den Ortsteil Padenstedt-Kamp. Hier kann in räumlich-funktionaler Nachbarschaft und im baulichen Zusammenhang zum Oberzentrum Neumünster ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung entwickelt werden, wobei für einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren Wohnbauflächen über den örtlichen Bedarf von 20 Prozent des Wohnungsbestandes hinaus ausgewiesen werden sollen.

Die Festlegung einer planerischen Wohnfunktion erfolgt in der eingeleiteten Gesamtbeschreibung des Regionalplanes, Planungsraum III, und vorher in interkommunaler Abstimmung mit dem Oberzentrum Neumünster und den Stadtumlandgemeinden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7 „Padenstedter Kamp“. Aufgrund der räumlichen Beengtheit des Oberzentrums Neumünster durch die kommunalen Grenzen und in Ausrichtung auf eine geordnete und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung in dem Stadt- und Umlandbereich Neumünsters ist eine vermehrte Wohnbautätigkeit insbesondere für den Einfamilienhausbau in den Randgemeinden durchaus sinnvoll.

Die Gemeinde Padenstedt hat sich mit dem Entwurf 1994 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich hierzu entschlossen und will mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ die gemeindlichen Planungsziele nunmehr zusammen mit dem Erschließungsträger konkretisieren und planungsrechtlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes einleiten und sichern.

Mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 15. November 1994 und vom 25. Mai 1998 wird bestätigt, daß die vorgesehene Erweiterung im Ortsteil Padenstedter Kamp dem regionalplanerischen Ansatz entspricht und somit keine Bedenken unter Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung den geänderten und erweiterten Planungsabsichten der Gemeinde Padenstedt entgegenstehen.

3. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Padenstedt grenzt als südwestliche Nachbargemeinde unmittelbar an die kreisfreie Stadt Neumünster. Die Verbindung der benachbarten Siedlungsbereiche Padenstedter Kamp und Ortsteil Wittorf erfolgt über die Kreisstraße K 12, nach Ehndorf über die K 37.

Padenstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Aukrug im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Nachbargemeinden sind im Norden Ehdorf und die Stadt Neumünster, im Westen Arpsdorf, im Süden Hardebek und Großenaspe und im Osten die Stadt Neumünster. Die Gemarkungsfläche der Gemeinde in der Größe von 1.459 ha wird geteilt in nordsüdlicher Richtung von der Bundesautobahn A 7 (E 45) Flensburg / Kiel - Neumünster - Hamburg, desgleichen von der Hauptbahnstrecke Flensburg / Kiel - Neumünster - Hamburg von Nordosten nach Südwesten. Ein Haltepunkt besteht im Gemeindegebiet nicht.

Die Verflechtung mit dem regionalen Straßennetz ist durch die Kreisstraßen K 12 und K 37 gegeben.



Abb. 2: Räumliche Lage der Gemeinde Padenstedt, unmaßstäblich

4. Geschichtliche Entwicklung

Entstanden als Bauerndorf hat sich Padenstedt überwiegend zur Wohngemeinde entwickelt mit einem erheblichen Auspendleranteil.

5. Bisherige städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung

Die Entwicklung von der reinen Agrargemeinde zum Wohnstandort vollzog sich insbesondere nach dem 2. Weltkrieg durch die Aufnahme vieler Heimatvertriebener, hier insbesondere im Bereich Padenstedter Kamp. Die Nähe der Stadt Neumünster und die günstige Lage zur Verkehrsanbindung in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung begünstigten die weitere Entwicklung der Wohnfunktion ab etwa 1960.

Mit dem Bau der Autobahn sind in ausgekieseten Flächen Teiche entstanden, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen und durchaus überörtliche Bedeutung finden, so z.B. der Campingplatz „Humboldredder“ und der „Ponypark“.

Infrastruktureinrichtungen sind mit Ausnahme des Sport- und Bürgerzentrums im wesentlichen nicht mehr vorhanden, sondern in der Amtsgemeinde Aukrug, in Wasbek sowie dem Oberzentrum Neumünster.

Für einige Betriebe besteht in der Gemengelage des Dorfes die Notwendigkeit zur Schaffung eines ländlich strukturierten Gewerbegebietes.

6. Planungsanlass

- Immissionsschutzprobleme durch den Verlauf der A 7 am östlichen Rand der Dorflage Padenstedt sowie durch die Eisenbahntrasse am nordwestlichen Rand des Siedlungsgebietes Padenstedter Kamp
- Kleingartengelände Krötenbeksee. Eine teilweise beobachtete Umwandlung des Kleingartengeländes in ein Wochenendhausgebiet würde den landesplanerischen Zielsetzungen und Grundsetzungen widersprechen
- Planfeststellungsverfahren zum Neubau einer Deponie der Stadt Neumünster mit Teilflächen auf Padenstedter Gemeindegebiet mit dem Erfordernis landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
- Neubau der Südumgehung Neumünster (B 205) mit Anbindung an die A 7 auf Padenstedter Gebiet
- Übernahme der Inhalte und Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes (z.B. geschützte Biotop § 15a LNatSchG, Waldflächen, Flächen für Neuwaldbildung, Kompensationsflächen) gemäß § 1a BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB

- Eignungsflächen für die Windenergienutzung
- Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB

7. Leitgedanken zur Planung

Die weitere städtebauliche Entwicklung soll im Bereich des Wohnungsbaues vornehmlich und über einen geplanten Zeitraum von ca. 10 Jahren verteilt im Ortsteil Padenstedter Kamp erfolgen. Das geplante ca. 22 ha große Neubaugebiet wird entsprechend der allgemeinen Art als wohnbauliche Flächen dargestellt. Da für diesen Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ eingeleitet ist und die Beteiligungsverfahren umgehend durchgeführt und abgeschlossen werden sollen, wird auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung auf eine konkretisierende Flächendarstellung innerhalb der Wohnbaufläche verzichtet.

Die bauliche Entwicklung in der Ortslage Padenstedt Dorf soll sich vornehmlich im südwestlichen Bereich zwischen Kleinredder und beiderseits Poststraße vollziehen, wobei auf die landwirtschaftlichen Betriebe, die zur Zeit noch als Vollerwerbsbetriebe tätig sind, Rücksicht zu nehmen ist. Die Gemeindevertretung hat schon bei der Aufstellung und Bearbeitung des Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet kein Zweifel aufkommen lassen, dass die Landwirtschaft und ihre Nutzung untrennbarer Bestandteil des Gemeindelebens ist. Dies wird auch nicht durch die Darstellung weiterer Baulandflächen in Frage gestellt. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde auch im Ortskern des Dorfes wird sich nur in Abstimmung mit ggf. betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben entwickeln. Die Gemeindevertretung ist aber zugleich bemüht, die geordnete Entwicklung auch innerörtlich planungsrechtlich abzusichern. Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebe richtet sich nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB und nach naturschutzrechtlichen Regelungen, soweit Belange des Naturschutzes betroffen sind.

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen soll die ökologische Situation auf Grundlage der Ziele des Landschaftsplanes verbessert werden. Insbesondere in den Niederungen der Wasserläufe sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft langfristig sinnvoll und im Einvernehmen mit der Landwirtschaft geplant. Außerdem soll die Waldbildung vorangetrieben werden.

Im Bereich der Deponie wird der Interessenausgleich zwischen dem Oberzentrum Neumünster und der Nachbargemeinde im ländlichen Raum sichtbar und deutlich. Die erzielten Maßnahmen auf Padenstedter Gemeindegebiet werden entsprechend zeichnerisch im Plan dargestellt.

Die Eignungsflächen für die Windenergienutzung werden entsprechend den Flächenabgrenzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 8 nunmehr in der endgültigen Planfassung dargestellt.

8. Bevölkerung

8.1 Bevölkerungsentwicklung

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung 1939 bis 1996

Datum	Einwohner
1939	340
1950	617
1961	607
27.05. 1970	645
31.12. 1975	689
31.12. 1980	780
31.12. 1982	783
31.12. 1984	803
31.12. 1985	781
31.12. 1990	780
31.12. 1995	800
31.12. 1996	808

Bedingt durch die aufgelockerte Bebauung und die Größe des Gemeindegebietes ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 44 E/qkm.

8.2 Erwerbstätigkeit

Tabelle 2: Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf 1987

Stellung im Beruf	insgesamt		männlich		weiblich	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Selbständige	53	15,8	42	19,1	11	9,6
Mithelfende Familienangehörige	15	4,5	3	1,4	12	10,5
Beamte und Angestellte, einschl. kaufm. und technische Auszubildende	154	46,2	84	38,2	70	61,4
Arbeiter einschl. gewerbl. Auszubildende	112	33,5	91	41,3	21	18,5
Erwerbstätige insgesamt	334		220		114	

8.3 Wohnungen

Tabelle 3: Gebäude- und Wohnungsbestand

	Wohnungen	Gebäude
1968:	197	162
1987:	268	224
1995:	318

8.4 Pendler

Tabelle 4: Pendler 1961, 1970 und 1987

Pendler insgesamt:

	Auspendler		Einputler	
	Erwerbstätige	Schüler/ Studenten	Erwerbstätige	Schüler/ Studenten
1961	156	22	5	-
1970	180	99	8	-
1987	245	112	14	-

9. Wirtschaft

9.1 Landwirtschaft

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist stark rückläufig. Dennoch ist die Agrarfunktion als Nebenfunktion berücksichtigt.

Tabelle 5: Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen
1971, 1979, 1991, 1996

Größenklassen nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in ha

	1971	1979	1991	1996
1 bis unter 10 ha	5	3	2	4
10 bis unter 20 ha	3	1	1	1
20 bis unter 30 ha	2	3	-	-
30 bis unter 50 ha	8	6	6	3
50 und mehr ha	9	9	11	11
Betriebe über 1 ha LF insgesamt	27	22	20	19

Entgegen den Daten des Statistischen Landesamtes geht die Gemeindevertretung im Frühjahr 1998 davon aus, dass nicht 19, sondern nur noch 11 „richtige“ landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe in Padenstedt tätig sind.

Tabelle 6: Ackerflächen nach Ackerzahlen, Stand 1950*

Ackerzahl	Fläche in ha
bis 25	386
26 bis 35	233
36 bis 45	-
46 bis 55	-
56 bis 65	-
66 bis 75	-
76 bis 85	-
Durchschnittliche Ackerzahl	24

* nach der Reichsbodenschätzung geschätzt aus den Flurkarten im Jahre 1950.

9.2 Gewerbe

Für die angemessene wirtschaftliche und technische Weiterentwicklung einzelner Betriebe, die in der Gemengelage des Dorfes kaum Erweiterungsmöglichkeiten finden, bemüht sich die Gemeindevertretung seit 1993 in vielen Gesprächen mit den zuständigen Landes- und Kreisbehörden um die Ausweisung eines ländlich strukturierten Gewerbegebietes.

Seit Beginn der Planbearbeitung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Darstellung eines solchen Gewerbegebietes wurde die Erforderlichkeit bzw. der örtliche Bedarf und die von der Gemeinde geplanten Standorte von den zuständigen Behörden grundsätzlich in Frage gestellt. Auch zuletzt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplanes hatte die Landes- und Kreisbehörde mitgeteilt, daß der von der Ortslage abgesetzte Standort des geplanten Gewerbegebietes nicht mit dem Grundsatz für eine geordnete städtebauliche Entwicklung übereinstimmt, und unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze für eine umwelt- und landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung empfohlen, auf diese Fläche zu verzichten.

Mittels einer Zusammenstellung des örtlichen Bedarfs und einer Standortuntersuchung zu Möglichkeiten der Gewerbegebietsausweisung konnte aus gemeindlicher Sicht nachgewiesen werden, dass der von den Ortslagen abgesetzte Standort östlich der BAB 7 der insgesamt günstigste sei. Dieser Argumentationsfolge konnte die Landesplanungsbehörde mit den vorgebrachten Einschränkungen bezüglich des Immissionsschutzes mit ihrer landesplanerischen Stel-

lungnahme vom 15.11.1994 folgen. Jedoch sind aus landesplanerischer Sicht Einzelhandelsgeschäfte auszuschließen. Dies wird in der später nachfolgenden Bebauungsplanung planungsrechtlich gewährleistet. Hierzu wird auf den Vermerk „Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten“ vom 7. Januar 1997 - StK 311-603.111 verwiesen.

Der Innenminister hatte mit Erlass vom 27.10.1994 darauf hingewiesen, dass der im Entwurf 1994 gewählte Gewerbestandort direkt neben der BAB 7 mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für ein ländlich strukturiertes Gewerbegebiet (Wohnnutzung für Betriebsinhaber) nicht vereinbar sei. Dies hat die Gemeindevertretung durch eine lärmtechnische Einschätzung und einer daraus entwickelten strukturellen Vorplanung planerisch untersuchen lassen (siehe Anlagen 2a + 2b des Erläuterungsberichtes).

Aufgrund der zwischenzeitlich errichteten 110 kV-Bahnstromfreileitung sind die im Entwurf 1994 für ein Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen unter Beachtung der Schutzzonen zur Freileitung wirtschaftlich nicht mehr nutzbar. Zudem sind die Lärmbelastungen auf diesen Flächen für ein ländlich strukturiertes Gewerbegebiet (mit Wohnnutzung) zu hoch. Beide Umstände haben die Gemeindevertretung veranlaßt, für die östlich benachbarte Fläche, die aus ortsstruktureller Sicht eine sehr ähnliche Ausgangssituation beinhaltet, aber aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus eine gewerbliche Nutzung ermöglicht, eine strukturelle Vorplanung erarbeiten zu lassen.

Die Grobkonzeption stellt eine mögliche bauliche Entwicklung der Fläche für ein ländlich strukturiertes kleinteiliges Gewerbegebiet dar. Sie nimmt in ihrer Konzeption Rücksicht auf die östlich angrenzenden Waldflächen, auf eine abschnittsweise bedarfsorientierte Erschließung und auf die Lärmsituation durch Gebäudestellung. Insgesamt besteht für die Gemeinde Padenstedt an diesem Standort die Möglichkeit, alle planerischen und technischen Anforderungen und Schutzbedürfnisse zu erfüllen. Die Flächendarstellung in der 4. Änderung erfolgt auf Grundlage der Flächendisposition in der Grobkonzeption. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde wird bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlich strukturierten Gewerbegebietes auf folgendes hingewiesen. Eine spätere Erweiterung des Gewerbegebietes, die insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur BAB-Anschlußstelle Neumünster-Süd in Aussicht genommen werden könnte, erscheint aufgrund von bestehenden landschaftlichen Restriktionen (siehe Landschaftsplan der Gemeinde Padenstedt) und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (z.B. 110 kV-Bahnstromleitung, BAB A 7) nicht möglich und ist aus landesplanerischer Sicht auszuschließen. Für überörtlich bedeutsame gewerbliche Entwicklungen im Bereich der Bundesautobahnen kommen nach den derzeitigen Überlegungen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III nur wenige BAB - Anschlußstellen in Betracht, zu denen die Anschlußstelle Neumünster - Süd aufgrund des hier nur geringen Flächenpotentials und des im weiteren Umkreis noch im ausreichenden Maße verfügbaren Flächen für den überörtlich bedeutsamen Gewerbe nicht zählt.

Aus den o.g. Gründen sollte die Gemeindevertretung prüfen und durch rechtliche Sicherungsinstrumente sicherstellen, dass die entstehenden gewerblichen Baugrundstücke längerfristig, ggf. in Abschnitten, und insbesondere für die Umsetzung und Erweiterung von bereits ortsansässigen Betrieben vorgehalten werden können.

Das eingeschränkte Gewerbegebiet der Gemeinde Padenstedt wird also vornehmlich auf die Deckung des örtlichen und regionalen Bedarfs ausgerichtet.

9.3 Handel und Dienstleistungen

Als einzige Einrichtung des öffentlichen Gemeinbedarfs steht den Einwohnern die Bürgerstuben zur Verfügung. Alle weitergehenden Betriebe für Handel und öffentliche/private Dienstleistungen haben seit längerem der Gemeinde Padenstedt „den Rücken gekehrt“ und werden in Wasbek und Neumünster angeboten.

9.4 Fremdenverkehr

Ansätze zum Fremdenverkehr sind mit dem Campingplatz „Humboldredder“ und dem Ferienhof „Pony-Park“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Belegenheit zum Teich vorhanden.

Hierzu plant die Gemeinde den weiteren Ausbau des Wanderwegesystems beiderseits der Autobahn und die Anlage eines Reitwanderweges (vgl. Erläuterungen hierzu im Landschaftsplan). In diese Überlegungen bildet der durch die Gemeinde führende überregionale Radwanderweg „Ochsenweg“ eine sinnvolle und attraktive Ergänzung in Bezug auf die Erholungseignung der Gemeinde Padenstedt.

10. Verkehr

10.1 Schienenverkehr

Die zweigleisige Hauptbahnstrecke ist während des Bauleitplanverfahrens gemäß Regionalplan für den Planungsraum III elektrifiziert worden. Der nächst erreichbare Bahnhof ist der Hauptbahnhof Neumünster. Die angestrebte Geschwindigkeit beträgt 160 km/h.

Die zur Elektrifizierung erforderliche und planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitung wird auf dem Gemeindegebiet als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt.

10.2 Straßenverkehr

Die klassifizierten Straßen werden mit ihren Ortsdurchfahrtsgrenzen nachrichtlich übernommen. Dies betrifft die Bundesautobahn A 7, die zu bauende B 205 sowie die Kreisstraßen K 12 und K 37.

Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Baugebiete insbesondere im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ ist zu gegebener Zeit mit dem Straßenbauamt Rendsburg abzustimmen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A7 und bis zu 20 m von der Bundesstraße Nr. 205 (Südumgehung Neumünster), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge zur B 205 dürfen aus dem Bereich der Sandentnahme nicht angelegt werden. Für die Sandentnahme besteht ein Entnahmerecht bis zum Jahre 2015. Etwaige LKW-Verkehre sind über das gemeindliche Verkehrsnetz abzuwickeln.

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBl. S. 164), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 12 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Für den zum Schutz vor Verkehrslärm notwendige Lärmschutzwall an der westlichen Seite des geplanten Wohngebiets ist eine Ausnahmegenehmigung vom Straßenbauamt Rendsburg im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzuholen.

Einzelne Zugänge oder Zufahrten dürfen von den Grundstücken aus nicht zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs hergestellt werden.

Die verkehrliche Erschließung des F-Plangebietes ist zu gegebener Zeit in den Bebauungsplänen festzusetzen und hat im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Rendsburg zu erfolgen.

Die Südumgehung Neumünster ist einschließlich Anbindung an die A 7 bis zum Ortsteil Neumünster-Gadeland 1997 fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden. Sie wird in ihrer heutigen Trassenführung als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Entlang der A 7 wurde innerhalb der Gemeinde Padenstedt zum Schutz der Bebauung im Nahbereich der Autobahn eine Lärmschutzwand von ca. 420 m Länge errichtet. Auf eine zeichnerische Darstellung wird aus Maßstabsgründen verzichtet.

10.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Wohnbereich Padenstedter Kamp ist an das Stadtbusnetz von Neumünster angebunden. Die Stadtwerke Neumünster betreiben zwischen Neumünster-Hauptbahnhof und Padenstedt-Poststraße die Buslinie 62. Eine P + R-Anlage in Verbindung mit der Endhaltestelle südlich der Ortslage Padenstedter Kamp wird von der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten, ebenso ist kein Bedarf an überdachten Fahrradstellplätzen erkennbar.

Es besteht eine Überlandverbindung zwischen Neumünster und Wasbek über Padenstedt, Ehndorf und Arpsdorf (vormittags).

Die Schülerbeförderung erfolgt mit dem Schulbus.

10.4 Radverkehr

Zwischen Padenstedt (westliche OD-Grenze K 12) und Stadtgrenze Neumünster (Padenstedter Kamp) ist ein kombinierter Geh- und Radweg auf der nördlichen Seite vorhanden. Mit Realisierung des Wohngebietes „Padenstedter Kamp“ südlich der K 12 und mit Rück- bzw. Ausbau der Kreisstraße wird ein neuer Geh- und Radweg auf gesamter Länge hergestellt. Der nördliche dient dann ausschließlich den Fußgängern.

Die bestehenden Radwege entlang der K 34 Padenstedt/Ehndorf und Padenstedt/Neumünster sollen an der K 12 Richtung Arpsdorf ergänzt werden.

10.5 Fußgänger- und (Fahrrad-) Wanderwege

Ein ausgeschildertes Wanderwegenetz ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Seit Anfang 1998 wird der überregionale Fahrradwanderweg „Ochsenweg“ über das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung westlich der BAB 7 geführt. Es ist entsprechend ausgeschildert und wird in seiner Linienführung in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

11. Bauflächen

11.1 Wohnbauflächen

Die Hofstelle westlich des Kleinredders wird zum Zeitpunkt der Entwurfsbearbeitung als Nebenerwerbsbetrieb geführt. Hier bietet sich mittelfristig als Nachfolgenutzung die Wohnnutzung an vornehmlich für den Eigenbedarf der Gemeinde in der Laufzeit des Flächennutzungsplanes mit ca. 10 - 15 Jahren. Das Hauptgebäude des Hofes könnte als Altenwohn- und Pflegeheim genutzt werden bzw. für sonstige private oder öffentliche Einrichtungen des Gemeinbedarfs zur Verfügung stehen.

In Abstimmung mit den städtebaulichen Interessen der Stadt Neumünster wird südlich der K 12 im Bereich Padenstedter Kamp eine ca. 22 ha große Wohnbaufläche entwickelt, wo auch der stadtteilbezogene Bedarf von Familien in Wittorf gedeckt werden kann. Insbesondere durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Industriegebiet-Süd der Stadt Neumünster kann eine Verbindung von Wohnen und Arbeiten im stadtteilräumlichen Zusammenhang geschaffen werden. Aus landesplanerischer Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die abschnittsweise Umsetzung des Wohnbaugebiets „Padenstedter Kamp“ in enger Abstimmung mit der Stadt Neumünster erfolgen und den dort bestehenden Bedarfen und Nachfragen Rechnung tragen soll.

11.2 Mischbauflächen

Wesentliche Teile der alten Ortslage „Dorf“ werden wie bisher als gemischte Bauflächen dargestellt.

11.3 Gewerbliche Bauflächen

Die Stadt Neumünster hält im Rahmen der oberzentralen Funktionen und als Schwerpunktort für eine industriell-gewerbliche Entwicklung ausreichend gewerbliche Bauflächen vor. Insbesondere im Industriegebiet „Süd“ stehen umfangreiche Gewerbegebiete zur Verfügung.

In der Gemeinde Padenstedt wird daher nur ein kleines, ländlich strukturiertes Gewerbegebiet zwischen den Ortslagen „Dorf“ und „Padenstedter Kamp“ südlich der K 12 mit einer Größe von ca. 4,85 ha dargestellt. Hier sollen ortsansässige und regional tätige Betriebe angesiedelt werden, die sich in der Gemengelage des Dorfes nicht weiterentwickeln können und wegen ihrer Betriebstypologie nur innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes zulässig sind. Dazu zählen insbesondere zwei Tischlereibetriebe, aber auch Maler- und Lackierbetriebe sowie Kfz-Betriebe, die für eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde erwünscht sind.

Den Belangen des übrigen Kleingewerbes, dass das Wohnen nicht wesentlich stört, kann in geeigneten Standorten innerhalb der gemischten Bauflächen Rechnung getragen werden.

11.4 Sonderbauflächen

Insgesamt drei Sondergebiete werden dargestellt, und zwar 2 Sondergebiete, die der Erholung dienen (Campingplatzgebiet und gewerblicher Fremdenverkehr) sowie ein sonstiges Sondergebiet für Teilflächen der Deponie der Stadtwerke Neumünster auf Padenstedter Gemeindegebiet.

11.5 Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplan-Entwurfs 1997

Gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG sind Abweichungen, hier erweiterte Wohnbauflächen- und Sondergebiets-Darstellungen, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen. Dies betrifft gemäß Teil-Genehmigung des Innenministeriums vom 04.12.1998 folgende drei Teilflächen. Die gemeindliche Entscheidung hierzu wird wie folgt begründet:

- westlich des Humboldredders in Richtung Padenstedter Au

Die Darstellung von Bauflächen westlich des Humboldredders und südlich der vorhandenen Bebauung war bereits Gegenstand der Plandarstellung im Entwurf von 1993 (als gemischte Baufläche; vgl. hierzu Plan in der Anlage) und somit vor Bearbeitung und Aufstellung des Landschaftsplanes Planungsziel der Gemeinde. Gegenüber den Darstellungen von 1993 wurden diese Bauflächen im Entwurf 1998 als Wohnbauflächen dargestellt und insbesondere in ihrem Abstand zur Padenstedter Au entsprechend den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes reduziert. Die westliche Bauflächenabgrenzung entspricht in der grundsätzlichen (graphisch nachvollziehbaren) Linienführung den Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfs 1997. Geringfügige Abweichungen können nur zeichentechnisch bedingt sein.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt in den nachgeordneten Verfahren nach BauGB. Die südliche Bauflächenabgrenzung wurde im Flächennutzungsplan - Entwurf 1998 gegenüber dem Landschaftsplan-Entwurf 1997 sogar unterschritten.

- westlich der Wohnbauflächendarstellung Padenstedter Kamp

Die Darstellung von Wohnbauflächen südlich der K 12 im Ortsteil Padenstedter Kamp erfolgte während des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan nach den Darstellungen des Flächennutzungsplan - Entwurfs 1993.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung für dieses Gebiet (Bebauungsplan Nr. 7) hat sich das städtebauliche Erfordernis ergeben, durch aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines modellierten, 4,50 m hohen Lärmschutzwalles das neue Wohngebiet schützen zu müssen. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf wird in einer Tiefe von ca. 21 m auf gesamter Länge des Plangebiets über die Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfs hinaus innerhalb der Darstellungsform der Wohnbauflächen aufgenommen.

Die Darlegung der städtebaulichen Gründe für diese Form des aktiven Lärmschutzes wurden innerhalb eines über mehrere Bearbeitungsschritte verlaufenden Optimierungskonzeptes für das neue Wohngebiet im Rahmen der Bebauungsplanung dargelegt und in der parallelen Grünordnungsplanung fachlich begründet. Beeinträchtigungen werden entsprechend den Aussagen des Maßnahmenkonzeptes des Grünordnungsplanes im Zuge der Realisierung des Wohnbaugebietes kompensiert.

Bedenken bzw. Widersprüche zu dieser Flächendarstellung und den damit verbundenen gemeindlichen Planungszielen wurden im Rahmen der abschließenden Stellungnahme zum Landschaftsplan - Entwurf 1997 und des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 7 durch die untere Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 3 LNatSchG nicht vorgebracht. Weiterführende Aussagen sind den o.g. Fachplanungen zu entnehmen.

- erweiterte Ausweisung der SO-Fläche Campingplatz

Die Darstellung der SO-Fläche Campingplatz im Entwurf 1998 erfolgte, auch gegenüber den Darstellungen im Flächennutzungsplan - Entwurf 1993 nach den Festsetzungen des für den Bereich des Campingplatzes rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.3 einschließlich der durchgeführten Änderungen. Zu den Standplätzen mit Winterabstellung gehören auch die in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Standplätze für Durchgangscamper (vgl. Zeltplatzverordnung). Die östliche und südöstliche Abgrenzung des Sondergebietes „Campingplatz“ stellt somit die nach BauGB rechtlich abgesicherte und mögliche bauliche Nutzung des Campingplatzes dar. Zur Sicherung dieser Flächenabgrenzung und zur Verhinderung einer weitergehenden Inanspruchnahme von Flächen für den Campingplatzbetrieb über den Bebauungsplan Nr.3 hinaus hat die Gemeindevertretung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende städtebauliche Verträge geschlossen.

Bedenken bzw. Widersprüche zu dieser Flächendarstellung und den damit verbundenen gemeindlichen Planungszielen wurden im Rahmen der abschließenden Stellungnahme nach § 6 Abs. 3 LNatSchG zum Landschaftsplan - Entwurf 1997 und auch im Rahmen der Campingplatzgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nicht vorgebracht.

12. Gemeinbedarfseinrichtungen

12.1 Bildungseinrichtungen

Die Grundschule befindet sich in der Gemeinde Wasbek und die Hauptschule in Aukrug. Weiterführende und Berufsschulen werden in Neumünster angeboten.

12.2 Soziale Einrichtungen und Gesundheitswesen

Eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin sowie eine Tierarztpraxis befinden sich in Wasbek. Fachärzte, Apotheken, Krankenhausversorgung stehen im Oberzentrum Neumünster zur Verfügung.

Kindertagesstätten sind nur außerhalb des Gemeindegebietes in Wasbek und Neumünster vorhanden. Mit der abschnittswisen Realisierung des Neubaugebietes „Padenstedter Kamp“ und der Entwicklung in den Gemeinden Ehndorf und Wasbek ist eine Vorhaltung von Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Padenstedt zu prüfen.

12.3 Kirchliche Einrichtungen

Der Ortsteil Padenstedt-Dorf gehört zur Kirchengemeinde Wasbek und der Ortsteil Padenstedter-Kamp zur Kirchengemeinde Wittorf und verfügt somit auch zur Zeit nicht über eigene Einrichtungen vor Ort.

12.4 Kulturelle Einrichtungen

Als Versammlungsstätte stehen die Bürgerstuben in Verbindung mit den Sportanlagen der Gemeinde zur Verfügung.

12.5 Öffentliche Verwaltung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden vom Amt Aukrug in Aukrug wahrgenommen.

13. Ver- und Entsorgung

13.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch das Ortsnetz der Stadtwerke Neumünster. Die notwendigen Trafostationen sind dargestellt.

Im südwestlichen Bereich der Gemarkung Padenstedt verläuft eine 220 KV-Freileitung der e.on/Netz Audorf/Hamburg/Nord (Nr. 204).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 hat die e.on / Netz als Betreiberin der 220 kV-Freileitung auf das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen für den Anlagenstandort in dem Einflussbereich der Freileitung hingewiesen. Die erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Anlagenbetreiber durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt bzw. sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren in dem erforderlich werdenden Maße nachzuweisen.

Der Versorgungsträger hat auf die elektrische und magnetische Felder im Bereich der Freileitung und zu den anlagentypischen Geräuschmissionen hingewiesen. Sie bestehen bereits jetzt und sind daher nicht Regelungsgegenstand dieser vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Gefährdung für den Menschen wird seitens der Gemeindevertretung heute nicht gesehen.

Weitere Mittelspannungsfreileitungen sind eingetragen.

Der Stromlieferant Preußen Elektra betreibt die Freileitungen über 50 KV.

13.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswag-AG. Durch die Gemarkung Padenstedt führt von Norden nach Süden eine Hochdruckgasleitung.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 hat die SCHLESWAG AG darauf hingewiesen, dass zu der im Gemeindegebiet verlaufenden 70 bar Gashochdruckleitung mit Fließrichtung Neumünster ein Sicherheitsabstand von auf der linken Seite von 10 m und auf der rechten Seite von 6 m einzuhalten ist. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Außerdem wird von der SCHLESWAG AG darauf hingewiesen, dass zu der 20 kV - Freileitung innerhalb des Eignungsfläche für die Windenergienutzung ein Mindestabstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers eingehalten werden sollte.

13.3 Telekommunikation

Über den nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes verläuft die Richtfunkverbindung Brokstedt 1 - Kiel 2 der Deutschen Telekom AG. Die Richtfunkverbindung mit beidseitigem Schutzbereich ist als nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

13.4 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch die Stadtwerke Neumünster. Der Trinkwasserbedarf für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde wird vom Hauptwasserwerk der Stadt Neumünster sichergestellt. Der Standort des leistungsfähigen Wasserwerkes mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet steht in keiner räumlichen Beziehung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt.

Das Trinkwasser von gleichbleibend guter Qualität und mittlerer Härte wird enteisend und ungechlort verteilt. Die vorhandenen Verteilungsanlagen werden ständig den Anforderungen an die Versorgungssicherheit angepaßt.

13.5 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Padenstedt zentral im Trennsystem mit Anschluß an das zentrale Klärwerk der Stadt Neumünster.

13.6 Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird den vorhandenen Vorflutern zugeführt.

Für das geplante Wohnbaugebiet „Padenstedter Kamp“ ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Erschließungsgebietes vorgesehen. Die Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserstand lassen diese Form der Regenwasserbeseitigung zu. Die entsprechenden Nachweise für die Genehmigungsverfahren werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

13.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Abfälle werden auf verschiedene Deponien transportiert.

Abfallvermeidung, Wiederverwertung von Stoffen und Minimierung der Restmüllmenge sollen bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

14. Grün- und Freiflächen

Die vorhandenen Nutzungen am Krötenbeksee werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Im Rahmen dieser Nutzung sind Gartenlauben bis 24 m² Grundfläche zulässig.

Die Umwandlung des Kleingartengeländes in ein Wochenendhausgebiet steht den landesplanerischen Zielsetzungen und Grundsätzen für die Planung und Anlage derartiger Gebiete entgegen. Gemäß Ziff. 9.4 des Regionalplans für den Planungsraum III in Verbindung mit Ziff. 7.8 Abs. 2 h) Landesraumordnungsplan 1979 dürfen im Gebiet um das Oberzentrum Neumünster keine neuen Wochenendhausgebiete ausgewiesen werden. Wegen der isolierten Lage des Gebiets östlich der Autobahn würde im übrigen auch der Grundsatz verletzt, die Anlage von Wochenendhausgebieten mit einer geordneten räumlichen und städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes in Einklang zu bringen.

15. Wald

Gemäss Bericht des Statistischen Landesamtes über die „Nutzungsarten der Bodenflächen in Schleswig-Holstein“ vom April 1990 (C I/S - 4 j/89) beträgt der Waldanteil in der Gemeinde bei einer Gesamtfläche von 1.459 ha lediglich 92 ha, also etwa 6,3% der Gesamtfläche. Damit liegt der Waldanteil unter dem Landesdurchschnitt von 9,0%.

Das „Padenstedter Moor“ (Landschaftsschutzgebiet) und die nordöstlich angrenzenden Flurstücke sind Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Den Planungen der Stadtwerke Neumünster, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie auf einer ca. 30 ha großen Fläche westlich der Deponie, etwa 22 ha naturnahen Wald auf Padenstedter Gemeindegebiet zu bilden, hat die Gemeindevertretung zugestimmt. Die Untere Naturschutzbehörde hat diese Planungen gebilligt. Die Maßnahmen sind beendet. Die Ersatzflächen werden entsprechend den Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfs 1997 als Flächen für Wald dargestellt und mit der zusätzlichen Eintragung „Neuwaldbildung“ gekennzeichnet.

Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen werden auch offene, nicht genutzte, der Sukzession überlassene Flächen geschaffen. Diese können neben den Randbereichen der nach Füllbodenentnahme entstandenen, nicht genutzten Wasserfläche auch in Teilbereichen zwischen Deponie und A 7 entstehen, und zwar in Kombination mit naturnahem Wald.

Erstaufforstungen müssen durch die untere Forstbehörde genehmigt werden. Neue Waldbildungen sollen als Laubwald entstehen.

16. Natürliche Grundlagen

Padenstedt liegt im Bereich der Holsteinischen Vorgeest südlich der Störniederung.

Das Gemeindegebiet liegt im Wassereinzugsgebiet und natürlichen Niederschlagsgebiet der Stör mit Vorflutrichtung Süd-West.

Das Gemeindegebiet liegt im Bereich mit Sanderbildungen und überlagerten Flachmooren. Sand und Kies wurden bereits zum Zwecke des Straßenbaus und der Anlage der Deponie ausgebeutet.

Die mittlere Niederschlagsmenge im Jahr ist mit 802 mm im Vergleich zum Landesdurchschnitt relativ hoch. Die Niederschlagsmengen wurden in den Monaten Februar, März mit 48 mm bzw. 47 mm gemessen, während Juli und August mit 86 bzw. 91 mm die stärksten Niederschläge aufweisen.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,2 Grad C und ist am Bundesdurchschnitt gemessen gering (Frankfurt 9,6 Grad C, Freiburg 10,2 Grad C). Die Extremwerte liegen, durch den ozeanischen Einfluß gemildert, jedoch nicht so weit auseinander; die Temperaturen sind ausgeglichener (mittlere Lufttemperatur im Juli 16,4 Grad C, im Januar 0,1 Grad C). Es muss mit 250 - 265 Heiztagen im Durchschnittsjahr gerechnet werden.

Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt 1599 Stunden pro Jahr. Dabei beträgt der Höchstwert im Juni 250 Stunden und der geringste Wert im Dezember 28 Stunden.

Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4 m/sec. Die häufigsten Windrichtungen sind im Jahresmittel Südwest und West mit insgesamt 37%. Im Winter und im Frühjahr häufen sich Wetterlagen mit Ostwind (März 27%, Mai 30%), im Sommer überwiegend West- (23%) bzw. Nordwestwinde (20%).

Von besonderer ökologischer Bedeutung sind das Padenstedter Moor und naturnah gebliebene Waldflächen, wie Feucht- und Niederwälder. Genauere Beschreibungen können dem festgestellten Landschaftsplan - Entwurf 1997 entnommen werden.

17. Wasserwirtschaft

Folgende Fließgewässer berühren die Gemarkung Padenstedt:

- Stör
- Padenstedter Au
- Krötenbek

Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Wasser- und Bodenverbände.

18. Eignungsflächen für die Windenergienutzung

Die Gemeindevertretung hat sich im Rahmen der Aufstellung ihres Landschaftsplanes und unter Mitwirkung am Kreiskonzept zur „Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ frühzeitig und fachgebietsübergreifend mit der Aufstellung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet befaßt.

Die Gemeindevertretung hatte im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes eine Fläche im südwestlichen Gemeindegebiet als Eignungsfläche für die Windenergienutzung im Entwurf 1997 dargestellt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens, eingehender Abwägung und Beschlußfassung zur Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes, Planungsraum III, zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1998 wird im Gegensatz zu den Darstellungen des Landschaftsplan - Entwurfs 1997 und des damaligen Flächennutzungsplan - Entwurfs 1998 ein wesentlich größerer Eignungsraum für die Windenergienutzung aus landesplanerischer Sicht festgesetzt.

Da die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind und die Landesplanungsbehörde einer Reduzierung des Eignungsraumes auf die von der Gemeindevertretung damals geforderte Flächengröße nicht zustimmen kann, hatte die Gemeindevertretung am 02.12. 1998 beschlossen, den Bereich des Eignungsraumes für die Windenergienutzung entsprechend der Flächenabgrenzung lt. Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes zunächst aus dem beantragten Genehmigungsverfahren zur 4. Änderung und Neuaufstellung herauszunehmen und gleichzeitig zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des „Windparks Padenstedt“ den Bebauungsplan Nr. 8 für den gesamten Eignungsraum aufzustellen und die Umsetzung der gemeindlichen Planungsziele durch Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 8 zu gewährleisten.

In den zurückliegenden Jahren hat sich die Gemeindevertretung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 eingehend mit der Problematik der Windenergienutzung mit allen Beteiligten und den Bürgern sowie den Nachbargemeinden auseinandergesetzt. Mit Beschluss der Gemeindevertretung zur 2. öffentlichen Auslegung konnten die bislang vorgebrachten landesplanerischen Bedenken zur Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ausgeräumt werden. Den gemeindlichen Planungszielen und den entsprechenden Darstellungen für einen „Windpark Padenstedt“ mit drei Anlagenstandorten stehen landesplanerische Bedenken nicht entgegen.

Auch wurde die Wahl der erforderlich werdenden Ausgleichsflächen, nunmehr mit dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 8 dahingehend optimiert, dass diese nunmehr direkt südlich des Landschaftsschutzgebietes „Padenstedter Moor“ dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt sowie den Eingriffsverursachern zu geordnet werden. Die Gemeindevertretung hat sich den Zugriff auf diese Fläche gesichert.

Eine Refinanzierung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Die Eignungsfähigkeit der Ausgleichsfläche wurde im Vorwege der Planänderung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Mit diesen inhaltlichen Änderungen sieht die Gemeindevertretung nunmehr die Möglichkeit als gegeben an, nach Durchführung der noch erforderlich gewordenen erneuten öffentlichen Auslegung zu dem Teilbereich der Eignungsfläche für die Windenergienutzung alsdann die Rest-Genehmigung für die 4. Änderung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beantragen und das Planaufstellungsverfahren zum Abschluss bringen zu können.

Im Rahmen der Bauanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen bzw. im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 sind der Wehrbereichsverwaltung I entsprechende Unterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Diese Vorlage ist erforderlich, da ggf. eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis nach § 16a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geboten sein kann bzw. die Zustimmung der Luftfahrtbehörden nach § 14 LuftVG einzuholen ist.

19. Schutzzonen

Das Padenstedter Moor ist Landschaftsschutzgebiet aufgrund der Landschaftsschutzverordnung vom 20.06.1959 und wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Gemäß § 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dürfen im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen in einem Abstand von 50 m zur Uferlinie von Fließgewässern 1. Ordnung und zu Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ausnahmen von diesen Verboten sind von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Gemäß § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen innerhalb des Waldschutzstreifens in einem Abstand von 30 m zu den Waldflächen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Der Waldschutzstreifen wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Unterschreitungen, die sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wie z.B. für kleinere Teilbereiche im Bebauungsplan Nr. 7 ergeben haben, bedürfen der fachlichen Zustimmung durch die untere Forstbehörde und der Ausnahmegenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde.

Die Schutzzonen der Abfalldeponie sind nachrichtlich übernommen.

20. Denkmalschutz

20.1 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale

Archäologische Denkmäler sind nur noch im Nordteil der Gemeinde an der Stör vorhanden. Diese werden gemäß § 17 DSchG nachrichtlich in den Plan übernommen:

- Überpflügter flacher Grabhügelrest im Ackerland, der mit Nr. 1 in das Denkmalsbuch eingetragen wurde
- Grabhügel am Waldrand nördlich der K 12; in der Landesaufnahme mit Nr. 23 erfaßt
- In einem kleinen Waldstück südlich der K 12 finden sich alte Fahrspuren, die in der Landesaufnahme mit der Nr. 15 erfaßt sind
- Der Siedlungsteil Padenstedter Kamp wird durch das Kulturdenkmal Wittorferburg, das mit der Nr. 1 in das Denkmalsbuch eingetragen ist, beeinflußt. Das Denkmal selber liegt auf dem Gebiet von Neumünster, der Umgebungsbe- reich reicht bis an die Bebauung heran, das ist der Bereich, der als extensive Grünfläche vorgesehen ist.

Bei allen Maßnahmen und Eingriffen an den Denkmälern und in ihrer Umgebung sind die Denkmalschutzbehörden zu beteiligen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

20.2 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit

Das Hallenhaus Hauptstraße 97 / Kleinredder 1 ist ein besonderes Kulturdenkmal und seit 1984 in das Denkmalsbuch eingetragen. Dieses Denkmal gemäß § 5 Abs. 1 DSchG wird in die 4. Änderung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen, wobei die vorgenommene Abgrenzung nicht den Umgehungsschutzbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG darstellt. Eine vollständige Bestandsaufnahme und mögliche Festlegung eines Schutzbereiches erfolgen zu gegebener Zeit in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 6a.

Bei Baumaßnahmen im Einflußbereich des eingetragenen Denkmals ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Rendsburg - Eckernförde vorher einzuschalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG bedürfen die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

20.3 Naturdenkmale

Aus der Liste der Naturdenkmale des Kreises Rendsburg - Eckernförde werden nachrichtlich übernommen:

- lfd. Nr. 35 „Bäume“ Gemeinde Padenstedt, Verordnung vom/Fundstelle 11.11.1958 Amtsbl. Schl.-H. /AAz. S. 1958 309 (siehe Anlage 1)
- Schützenswerte Landschaftsbestandteile von überörtlicher Bedeutung sollen als Naturdenkmale bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Dazu zählen aus biologisch-ökologischer Sicht gem. Quelle (3) und (4): (Biotopkartierung des Kreises Rendsburg - Eckernförde).
- lfd. Nr. 56: Stark mäandrierender großer Heidebach, tief eingeschnitten. An einem Ufer erlenreicher, dicht zugewachsener bunter Knick, u.a. mit Hasel und Eiche. Bach relativ schnell fließend mit sandigem Grund. Ufer an nicht beschatteten Partien mit reicher Vegetation, dominierend: Brennessel. Unterwasservegetation nur stellenweise, sehr typischer Geestbach.
- lfd. Nr. 57: Extensiver Fischteich mit ausgedehntem Verlandungsröhricht und Schwimmblattvegetation (u.a. breitblättriger Rohrkolben und schwimmendes Laichkraut). Im Acker gelegen, einzelne Weiden und Zitterpappeln am Ufer. Sieben Arten Libellen.

21. Landschaftspflege

Die Gemeindevertretung hat im Rahmen ihrer gemeindlichen Gesamtabwägung beschlossen, aus dem festgestellten Landschaftsplan - Entwurf 1997 alle nach § 15 ff LNatSchG planungsrelevanten Inhalte und Darstellungen in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Im Entwurf 1998 der Flächennutzungsplan - Neuaufstellung wurden die nach § 15 ff LNatSchG geschützten bzw. schützenswerten Landschaftselemente flächenhaft bzw. aufgrund geringer Flächengröße oder Nutzungsüberlagerung symbolhaft zeichnerisch dargestellt und erläutert.

21.1 Eingriffs- und Ausgleichregelung

Für die im Flächennutzungsplan - Entwurf 1998 dargestellten Bauflächen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen.

Die Gemeindevertretung hat hierzu entsprechend dem Grundsatzbeschuß zum Landschaftsplan - Entwurf 1997, wonach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorwiegend auf hierfür geeigneten Flächen östlich der BAB A7 erfolgen sollen. Im Flächennutzungsplan - Entwurf 1998 hat die Gemeindevertretung hierzu zusätzlich zu den im Landschaftsplan festgesetzten Flächen insbesondere im Bereich der Südumgehung NMS der B 205 Flächen für den Naturschutz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Padenstedter Kamp“ erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen sind aus dem Grünordnungsplan in den Flächennutzungsplan - Entwurf 1998 übernommen worden.

Bei der Realisierung weiterer Baugebiete, bei denen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne des § 8a BNatSchG'98 i.V.m. § 1a BauGB anzuwenden ist, wird eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der entsprechenden Bauleitpläne auf Grundlage landschaftsplanerischer Fachplanungen erstellt. Dies gilt auch für den geplanten „Windpark Padenstedt“. Die aufgrund der Bilanzierung und fachlichen Begutachtung in Aussicht genommenen Ausgleichsflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplan - Entwurfs 1997 sollten hierbei vorrangig berücksichtigt werden.

Die Gemeindevertretung behält sich das Recht vor, von den Möglichkeiten vertraglicher Vereinbarungen über Maßnahmen mit Ausgleichsfunktionen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „...zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung...“ vom 03. 07.1998 (Ziff. 2.7) Gebrauch zu machen.

22. Ortsbildpflege

Die dörfliche Struktur mit Einzelhäusern in offener Bauweise soll grundsätzlich auch zukünftig Grundlage des Baugeschehens bleiben. Dabei soll der markante Großbaumbestand, insbesondere auch die „Hausbäume“ geschützt und ergänzt werden.

23. Altlasten

Auf dem Flurstück 14, Flur 1 der Gemarkung Padenstedt befindet sich eine Altablagung.

Auf der Fläche befindet sich eine Altablagerung, auf der die Gemeinde Padenstedt in der Zeit von 1945 - 1976 Hausmüll, Bauschutt, Sperrmüll sowie Autowracks abgelagert hat. Die Fläche der Ablagerung beträgt ca. 0,7 ha. Nach dem Erfassungsbogen zur Erkundung und Voruntersuchung von Altablagerungen ist diese Altablagerung mit 15 Punkten bewertet worden, das entspricht der Priorität II. Sofern es sich um unbebaute Flächen handelt, wird von seiten des Kreises eine indirekte Gefährdungsabschätzung (Ermittlung der Grundwasserfließrichtung, Bau von Beobachtungsbrunnen, Beprobung des Grundwassers) vorgenommen. Da im Kreis Rendsburg-Eckernförde ca. 400 Altablagerungen bekannt sind, wird dabei entsprechend der Priorität aufgrund der ermittelten Bewertungszahl vorgegangen.

Eine Bebauung von Altablagerungen ist natürlich anders zu beurteilen. Vor einer Bebauung wird empfohlen, auf jeden Fall Voruntersuchungen des Bodens, Bodenluftmessungen, und ggf. auch Messungen des Schadstoffinventars des Abfalls durchzuführen, um bei einer späteren Bebauung auszuschließen, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen könnten.

24. Immissionsschutz

Im Nordosten des Gemeindegebietes wird zwischen Wohnbaufläche Padenstedter Kamp und der Bahnlinie eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird die Erforderlichkeit und das Maß von Lärmschutzmaßnahmen ermittelt. Über den Umfang der Schallschutzmaßnahmen ist ggf. ein gutachterlicher Nachweis zu führen.

Aufgrund der Lärmimmissionen durch die Bahnlinie, die BAB 7 und die K 12 sind für das geplante Wohnbaugebiet „Padenstedter Kamp“ aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage eines Lärmgutachtens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Nach Stand der Planbearbeitung zum Bebauungsplan Nr. 7 ist davon auszugehen, daß ein 4,5 bis 5 m hoher Lärmschutzwall (⇒ Landschaftswall) an der westlichen Wohngebietsgrenze hergestellt werden muß. Zusätzlich werden Schallschutzmaßnahmen auch gegenüber dem Verkehrslärm der K 12 in der ersten Bautiefe erforderlich sein. Die beschriebenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind in der nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB dargestellten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 durchzuführen.

Flächenausweisungen für Freizeit, Erholung und Sport in unmittelbarer Nähe zur A 7 sind wegen der einwirkenden Immissionen problematisch, sind jedoch überwiegend Bestand. Lösungen können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht aufgezeigt werden, sondern nur die Grundzüge der Planung.

25. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Padenstedt und durch die Berufsfeuerwehr Neumünster in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe innerhalb von 15 km gesichert.

Die Standorte der notwendigen Hydranten oder Wasserentnahmestellen werden mit den Feuerwehren abgestimmt.

26. Flächenbilanz

Flächennutzung in ha	Bestand 1991	Planung 1993	Bestand/ Planung 2002	insgesamt in ha
Wohnbauflächen	18,6	25,8	26,6	45,2
gemischte Bauflächen, darin enthalten: Gemeinbedarfseinrichtungen	13,1	1,1	0,3	13,4
Gewerbegebiet	---	3,1	5,0	5,0
Sondergebiete	18,5	---	0,1	18,6
Grünflächen	17,3	3,3	3,7/1,4	22,4
Wald / Eignungsflächen für Wald	111,3	80,6	138,3/13,1	151,4
Wasserflächen	22,8	0,9	35,5 / 0,0	35,5
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	---	98,8	39,2	39,2
Geschützte Biotop (zuzügl. Doppelnutzung)			17,0	17,0
Verkehrsflächen	26,8	56,8	56,8	56,8
Flächen für Bahnanlagen	8,8	---	---	8,8
Flächen für die Landwirtschaft	1.221,8	---	---	1.045,7
zusammen	1.459,0			1.459,0

Padenstedt, den

17. Feb. 03

. Ausfertigung



- Bürgermeister -

